Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBl
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 7 **Memmingen, 24. März 2006** **48. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
23.03.2006	Verordnung der Stadt Memmingen über öffentliche Anschläge, Plakate und Bildwerferdarstellungen (Plakatierverordnung - PlakV)	40
23.03.2006	Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Woringer Straße Ost" (Planungsgebiet 43)	42
23.03.2006	Hinweis zur vorstehend abgedruckten Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Woringer Straße Ost" (Planungsgebiet 43)	45
23.03.2006	Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Dr.-Karl-Lenz-Straße Süd-Ost" (Planungsgebiet A 39)	46
23.03.2006	Hinweis zur vorstehend abgedruckten Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Dr.-Karl-Lenz-Straße Süd-Ost" (Planungsgebiet A 39)	49
23.03.2006	Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Memmingen (Hundesteuersatzung)	50
17.03.2005	Berichtigung der Fünften Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Bestattungssatzung	53
17.03.2006	Bekanntmachungshinweis Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe	54
23.03.2006	Bekanntmachung über die Zustellung eines Vorbescheids nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Erweiterung des best. Sky-Marktes mit Neugestaltung des Eingangsbereichs auf dem Grundstück Bodenseestraße 27, Flur-Nr. 2440/0, 2440/3, 2440/5, 2441/0 Gemarkung Memmingen	55

Der Stadtrat hat am 23. März 2006 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung

der Stadt Memmingen

über öffentliche Anschläge, Plakate und Bildwerferdarstellungen

(Plakatierverordnung - PlakV)

Vom 23. März 2006

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) - BayRS 2011-2-I -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

(1) [1]Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Memmingen zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln, Plakatsäulen sowie in Schaukästen) angebracht werden. [2]Das Zustimmungserfordernis des Verfügungsberechtigten über die Anschlagfläche bleibt unberührt. [3]Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Memmingen vorgeführt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Beschränkungen des § 1 Absatz 1 gelten innerhalb der bebauten Ortsteile nicht für die Werbung politischer Parteien, zugelassener Wählergruppen und Antragsteller auf den von den Parteien, Wählergruppen und Antragstellern dazu bestimmten Werbeträgern

a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Bezirkstagswahlen und Volksentscheiden vom 42. Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach;

b) bei Volksbegehren vom 14. Tag vor Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer;

c) bei Stadtratswahlen, Oberbürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden vom 28. Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach.

(2) Auf Antrag erteilt die Stadt Memmingen für die Werbung aus Anlass von Bürgerbegehren auf den von den Antragstellern dazu bestimmten Werbeträgern eine Ausnahme von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 innerhalb der bebauten Ortsteile von bis zu 28 Tagen.

(3) Die Stadt Memmingen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen für zusätzliche öffentliche Anschläge an eigenen Werbeträgern des Antragstellers erteilen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, außerhalb der von der Stadt Memmingen zugelassenen Flächen anbringt;

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung der Stadt Memmingen vorführt,

3. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 oder in einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 nicht beachtet;

4. der vollziehbaren Nebenbestimmung einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

[1]Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. [2]Sie gilt 20 Jahre.

Memmingen, 23. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 1350
SVBl 2006 S. 40

Der Stadtrat hat am 23. März 2006 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Veränderungssperre
im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes
„Woringer Straße Ost“ (Planungsgebiet 43)

Vom 23. März 2006

Aufgrund von § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1
Veränderungssperre, Geltungsbereich

[1]Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Woringer Straße Ost“ (Planungsgebiet 43) wird für die Grundstücke Flur-Nrn. 3783/2, 3888/18 teilweise, 3944/2 teilweise, 3944/5, 3944/6, 3945/2, 3945/3, 3946, 3952, 3952/1, 3952/2, 3958, 3958/2, 3958/3, 3962/2, 3962/3, 3965, 3966, 3968, 3973, 3974, 4004/2 teilweise, 4005 teilweise, 4005/2 teilweise, 4006 teilweise, 4007 teilweise, 4008 teilweise, 4008/1 teilweise, 4127/2 teilweise der Gemarkung Memmingen Veränderungssperre angeordnet. [2]Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan.

§ 2
Inhalt der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von den Beschränkungen nach Absatz 1 werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Memmingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt.

(3) Von den Beschränkungen des Absatzes 1 kann die Stadt Memmingen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 23. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Siehe zu vorstehender Satzung den Hinweis auf Seite 45

MStR 6030
SVBl 2006 S. 42

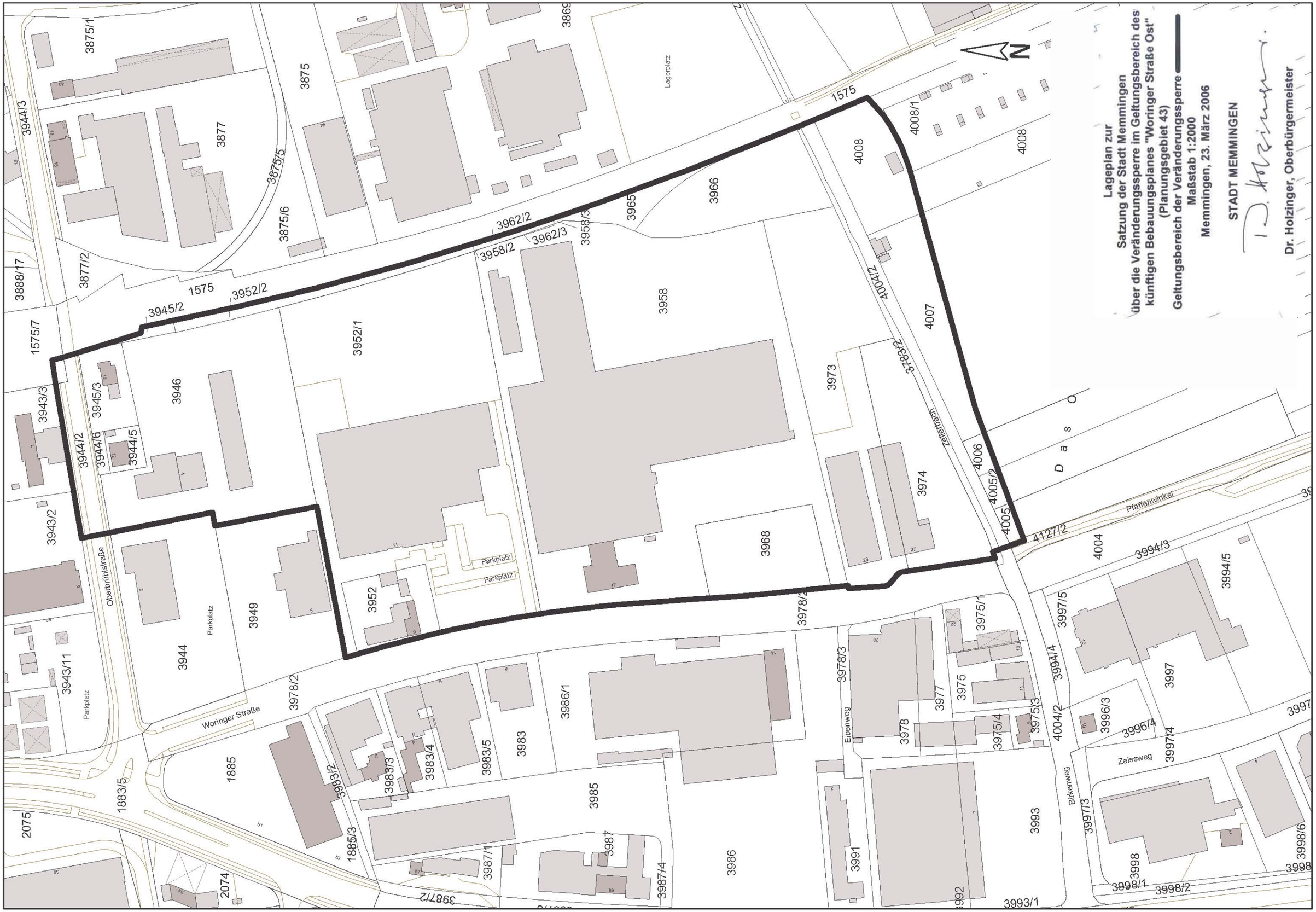
Lageplan zur
Satzung der Stadt Memmingen
über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des
künftigen Bebauungsplanes "Woringer Straße Ost"
(Planungsgebiet 43)
Geltungsbereich der Veränderungssperre
Maßstab 1:2000
Memmingen, 23. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger, Oberbürgermeister
N
Woringer Straße
Oberbrühlstraße
Parkplatz
Lagerplatz
Zellerbach
Pfaffenwinkel
Eibenweg
Birkenweg
Zeissweg
Das O
1575
3944/3
3875/1
3875
3877
3875/5
3875/6
3877/2
3888/17
1575/7
3945/2
3952/2
3962/2
3958/2
3962/3
3958/3
3965
3966
3958
3952/1
3946
3945/3
3944/2
3944/6
3944/5
3943/3
3943/2
3943/11
3944
3949
3952
3968
3973
3974
4008
4008/1
4007
4004/2
3783/2
4006
4005/2
4005
4127/2
4004
3994/3
3994/5
3997/5
3997
3996/3
3996/4
3997/4
3997/3
3998
3998/1
3998/2
3998/6
3993/1
3993
3991
3992
3986
3985
3983
3983/2
3983/3
3983/4
3983/5
3986/1
3987
3987/1
3987/4
3987/2
1885
1885/3
1883/5
2075
2074
3978/2
3978/3
3977
3975
3975/1
3975/3
3975/4
3978
3994/4
4004/2

Nachfolgender Hinweis wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis

zur vorstehend abgedruckten Satzung der Stadt Memmingen

über die Veränderungssperre

im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes

"Woringer Straße Ost" (Planungsgebiet 43)

Vom 23. März 2006

1. Für den Fall, dass die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns (25. März 2006 gemäß § 3 vorstehend abgedruckter Satzung) oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hinaus andauert, ist dem Betroffenen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

   Zur Entschädigung ist die Stadt Memmingen verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 8940 Memmingen) beantragt.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Woringer Straße Ost“ (Planungsgebiet 43) vom 23. März 2006 schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 8940 Memmingen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 23. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2006 S. 45

Der Stadtrat hat am 23. März 2006 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung

der Stadt Memmingen

über die Veränderungssperre

im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes

„Dr.-Karl-Lenz-Straße Süd-Ost“ (Planungsgebiet A 39)

Vom 23. März 2006

Aufgrund von § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Veränderungssperre, Geltungsbereich

[1]Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Dr.-Karl-Lenz-Straße Süd-Ost“ (Planungsgebiet A 39) wird für die Grundstücke Flur-Nrn. 188 teilweise, 194, 194/1, 194/2, 194/4, 194/5 teilweise, 195, 195/1, 195/2, 195/3 und 195/4 der Gemarkung Amendingen Veränderungssperre angeordnet. [2]Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von den Beschränkungen nach Absatz 1 werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Memmingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt.

(3) Von den Beschränkungen des Absatzes 1 kann die Stadt Memmingen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 23. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Siehe zu vorstehender Satzung den Hinweis auf Seite 49

MStR 6029
SVBl 2006 S. 46

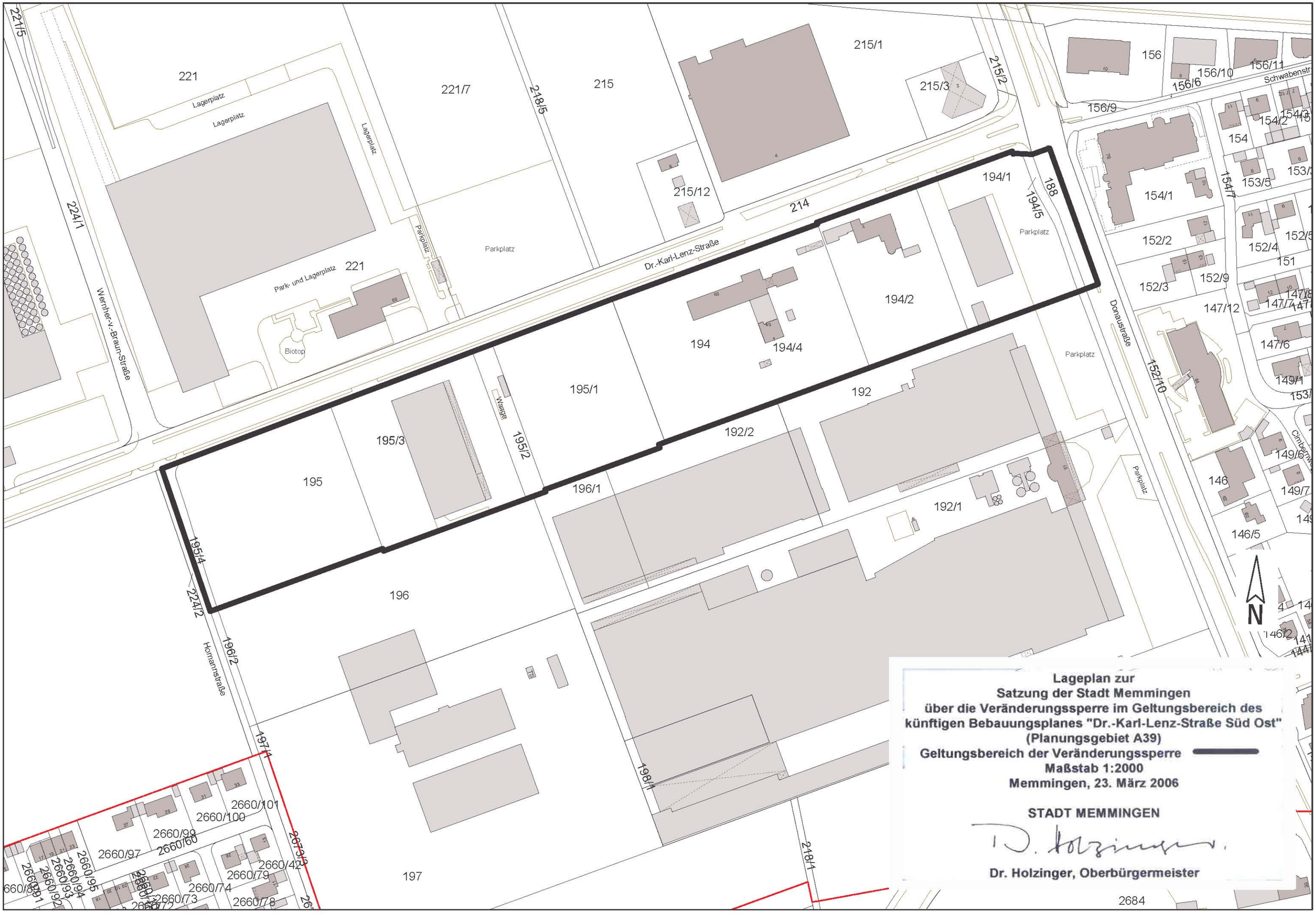
Lageplan zur
Satzung der Stadt Memmingen
über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des
künftigen Bebauungsplanes "Dr.-Karl-Lenz-Straße Süd Ost"
(Planungsgebiet A39)
Geltungsbereich der Veränderungssperre
Maßstab 1:2000
Memmingen, 23. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger, Oberbürgermeister
Dr.-Karl-Lenz-Straße
Wernher-v.-Braun-Straße
Homannstraße
Donaustraße
Schwabenstr
Lagerplatz
Park- und Lagerplatz
Parkplatz
Biotop
Waage
N
221
221/7
215
215/1
215/2
215/3
215/12
214
188
194/1
194/2
194/4
194/5
195/1
195/2
195/3
195/4
196
196/1
196/2
197
197/1
198/1
218/1
218/5
221/5
224/1
224/2
156
156/6
156/9
156/10
156/11
154
154/1
154/2
154/7
153/5
152/2
152/3
152/4
152/9
152/10
151
147/12
147/6
149/1
149/6
149/7
146
146/5
146/2
2660/101
2660/100
2660/99
2660/60
2660/97
2660/42
2660/79
2660/74
2660/73
2660/78
2673/3
2684

Nachfolgender Hinweis wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis

zur vorstehend abgedruckten Satzung der Stadt Memmingen

über die Veränderungssperre

im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes

"Dr.-Karl-Lenz-Straße Süd-Ost" (Planungsgebiet A 39)

Vom 23. März 2006

1. Für den Fall, dass die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns (25. März 2006 gemäß § 3 vorstehend abgedruckter Satzung) oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hinaus andauert, ist dem Betroffenen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

   Zur Entschädigung ist die Stadt Memmingen verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 8940 Memmingen) beantragt.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Dr.-Karl-Lenz-Straße Süd-Ost“ (Planungsgebiet A 39) vom 23. März 2006 schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 8940 Memmingen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 23. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2006 S. 49

Der Stadtrat hat am 23. März 2006 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Memmingen

(Hundesteuersatzung)

Vom 23. März 2006

Aufgrund von Art 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

[1]Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. [2]Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

(1) [1]Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. [2]Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. [3]Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. [4]Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) [1]Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. [2]Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 55 Euro.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-E) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) [1]Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. [2]Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

(1) [1]Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. [2]§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) [1]Maßgebend für die Steuervergünstigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. [2]Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids und in den Folgejahren jeweils am 15. März fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) [1]Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt melden. [2]Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Memmingen, 23. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 9601
SVBl 2006 S. 50

Nachfolgende Berichtigung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung

der Fünften Satzung der Stadt Memmingen

zur Änderung der Bestattungssatzung

Vom 17. März 2006

Die Fünfte Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Bestattungssatzung vom 25. Januar 2006 (SVBl S. 16) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

Memmingen, 17. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2006 S. 53

Nachfolgender Bekanntmachungshinweis wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis

Sechste Satzung zur Änderung

der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung

der Woringer Gruppe

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 06. Dezember 2005 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 20 vom 27. Dezember 2005 auf Seite 216 bekannt gemacht.

Memmingen, 17. März 2006
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2006 S. 54

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Zustellung eines Vorbescheids

nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur

Erweiterung des best. Sky-Marktes mit Neugestaltung des Eingangsbereichs auf dem Grundstück Bodenseestraße 27,

Flur-Nr. 2440/0, 2440/3, 2440/5, 2441/0 Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 21.03.2006 den Vorbescheid zur Erweiterung des best. Sky-Marktes mit Neugestaltung des Eingangsbereichs auf dem Grundstück Bodenseestraße 27, Flur-Nr. 2440/0, 2440/3, 2440/5, 2441/0 Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil des Vorbescheides lautet:

   Voranfrage Nr.: 0295/05

   Bauvorhaben: Erweiterung des best. Sky-Marktes mit Neugestaltung des Eingangsbereichs

   Baugrundstück: Bodenseestraße 27, Flur-Nr. 2440/0, 2440/3, 2440/5, 2441/0 Gemarkung Memmingen

   Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

V o r b e s c h e i d :

1. Die Erweiterung des best. Sky-Marktes mit Neugestaltung des Eingangsbereichs auf dem Grundstück Bodenseestraße 27, Flur-Nr. 2440/0, 2440/3, 2440/5, 2441/0, Gemarkung Memmingen gemäß der Voranfrage vom 22.12.2005 ist hinsichtlich Anbau, Erweiterung der Verkaufsfläche mit Neugestaltung des Eingangsbereiches, Umplanung der Parkplatzfläche mit LKW Umfahrung, Grenzabstand zur Straße an der Nord-West-Ecke von 2,89 m, unter nachstehenden Bedingungen genehmigungsfähig:

   a) Immissionsschutz

      aa) Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der TALärm einzuhalten. Davon abweichend darf das Anlagengeräusch nicht tonhaltig sein.

      bb) Die LKW-Zufahrt darf nicht über die Crusiusstraße erfolgen. Die Andienung hat über die Bodenseestraße im Rahmen der PKW - Ein- und Ausfahrt zu erfolgen. Die Ausfahrt ist antragsgemäß über den Hindenburgring zu leiten. Die Andienung durch Rückwärtszufahrt vom Hindenburgring ist nicht zulässig.

cc) Die Anlieferung oder Andienung von Waren an der Südseite des Einkaufmarktes ist nur zwischen 7 Uhr und 20 Uhr zulässig.

dd) Der Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche dürfen folgende Immissionsrichtwerte und -anteile nicht überschreiten:

Immissionsort nach Nr. 2.3 TALärm	Immissionsrichtwertanteil tagsüber in dB(A)	Immissionsrichtwert nachts
Wohngebäude Flur-Nr. 2442	56	40
Wohngebäude Flur-Nr. 2442/4	52	40

Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.

ee) Alle lärmerzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und regelmäßig zu warten. Der Stand der Technik wird durch die einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen konkretisiert. Die Lärmabstrahlung von Maschinen, Ventilatoren und sonstigen lärmrelevanten Anlagenteilen ist dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch Verwendung von schalldämmenden Maßnahmen wie z.B. Kapselung, Einsatz von Schalldämpfern usw. sicherzustellen.

ff) Die körperschallemittierenden Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.

gg) Die Schallleistungspegel lüftungs- und kältetechnischer Aggregate sind so zu dimensionieren, dass in deren Summe die o.g. Immissionsrichtwerte und Immissionsrichtwertanteile entsprechend dem Stand der Technik jeweils um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Entsprechende Nachweise sind gegenüber der Stadt Memmingen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

b) Für die Außenanlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Auf den vorhandenen Baumbestand ist Rücksicht zu nehmen.

c) Die alte Zufahrt von der Bodenseestraße ist zurückzubauen.

d) Eine geordnete Mülllagerung und -entsorgung ist zu gewährleisten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten

seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Verfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung des Vorbescheides vom 21.03.2006 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen der Vorbescheid nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 223. März 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2006 S. 55